

Die Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt)

Ein Merkblatt der Industrie- und Handelskammer Hannover

Die Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt) gibt es seit dem 1. November 2008. Sie ist keine eigenständige Rechtsform, sondern eine Sonderform der GmbH. Umgangssprachlich wird sie daher auch „Mini-GmbH“ genannt. Als GmbH-Sonderform ist auch sie eine juristische Person (Kapitalgesellschaft) und hat damit eine eigenständige Rechtspersönlichkeit. Sie besitzt einen eigenen Namen (Firma) und wird durch ihre(n) Geschäftsführer vertreten. Als eigene Rechtspersönlichkeit ist sie getrennt von ihren Gesellschaftern zu betrachten. Auch ihr Vermögen ist strikt vom Vermögen der Gesellschafter zu trennen. Die Haftung ist auf das Vermögen der Gesellschaft beschränkt.

I. Wesentliche Unterschiede zwischen UG (haftungsbeschränkt) und GmbH

1. Mindestkapital

Die UG (haftungsbeschränkt) zeichnet sich insbesondere dadurch aus, dass für ihre Gründung auch weniger als 25.000 € Stammkapital ausreichen. Der Betrag muss jedoch auf volle Euro lauten. Theoretisch ist damit die Gründung mit nur 1 Euro Stammkapital möglich. Der zu wählende Betrag ist im Einzelfall aber sorgfältig zu prüfen und sollte sich nach dem zu erwartendem Finanzbedarf der Unternehmung richten. Eine unterkapitalisierte Gesellschaft ist von Anfang an insolvenzbedroht.

2. Bezeichnung im Geschäftsverkehr

Weiteres wichtiges Merkmal der UG (haftungsbeschränkt) ist, dass sie zwar rechtlich eine GmbH ist, sich aber im Geschäftsverkehr nicht als GmbH bezeichnen darf. Sie muss stattdessen den Zusatz "Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt)" oder "UG (haftungsbeschränkt)" führen. Eine Abkürzung des Klammerzusatzes ist nicht zulässig. Zum Schutz möglicher Geschäftspartner soll durch diesen Zusatz nach außen erkennbar sein, dass es sich um eine GmbH handelt, die mit weniger als 25.000 € Stammkapital gegründet wurde.

3. Ansparpflicht und Umbenennung der UG (haftungsbeschränkt) in GmbH

Die UG (haftungsbeschränkt) ist als Einstiegsvariante in die GmbH konzipiert. Nach den Vorstellungen des Gesetzgebers soll die UG (haftungsbeschränkt) durch erfolgreiches Wirtschaften mit der Zeit zu einer "normalen" GmbH werden. Es besteht daher die Pflicht, Kapital anzusparen, d. h. die UG (haftungsbeschränkt) darf nicht den kompletten Jahresgewinn an ihre Gesellschafter ausschütten, sondern muss ein Viertel des Jahresüberschusses in eine Rücklage einstellen. Die Rücklage darf nur zum Verlustausgleich vorangegangener Jahre oder für Stammkapitalerhöhungen verwendet werden. Hat die Rücklage 25.000 Euro oder mehr erreicht, erlischt weder automatisch die Ansparpflicht noch darf sich die UG (haftungsbeschränkt) jetzt GmbH nennen. Das ist erst dann der

Fall, wenn die UG (haftungsbeschränkt) ihr Stammkapital auf einen Betrag von mindestens 25.000 € erhöht hat. Für die Kapitalerhöhung kann die Rücklage verwendet werden (so genannte Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln). Mit dem Kapitalerhebungsbeschluss kann die UG (haftungsbeschränkt) dann auch entscheiden, ob sie an der Bezeichnung UG (haftungsbeschränkt) festhält oder ob sie die Umfirmierung mit dem Rechtsformzusatz GmbH beschließt. Kapitalerhöhung und Firmenänderung müssen in notarieller Form zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden.

4. Verbot von Sacheinlagen

Im Hinblick auf die UG (haftungsbeschränkt) gilt gem. § 5a Abs. 2 S.2 GmbHG grundsätzlich das Verbot von Sacheinlagen. Das im Gesellschaftsvertrag festgelegte Stammkapital kann nur in Geldwerten erbracht und muss zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Eintragung der UG (haftungsbeschränkt) in das Handelsregister vollständig eingezahlt sein. Das Verbot der Sacheinlage gilt konsequenterweise auch für Kapitalerhöhungen. Die Rechtsprechung hat diesen Grundsatz jedoch mittlerweile modifiziert und den Übergang von der UG (haftungsbeschränkt) zur GmbH erleichtert. Eine Kapitalerhöhung mittels Sacheinlagen ist demnach möglich, wenn mit dieser Sacheinlage mindestens die für die GmbH-Gründung erforderliche Stammkapitalgrenze von 25.000 Euro erreicht oder überschritten wird. Eine Sachgründung liegt hingegen bei der Abspaltung zur Neugründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung vor, sodass auch hierin ein Verstoß gegen das Sacheinlageverbot zu sehen ist.

II. Gemeinsame Regeln für UG (haftungsbeschränkt) und GmbH

Da die UG (haftungsbeschränkt) eine Sonderform der GmbH ist, gelten für sie alle Regeln, die auch für die herkömmliche GmbH gelten. Die Wichtigsten sind im Folgenden zusammengefasst:

1. Haftung

Für Verbindlichkeiten der UG (haftungsbeschränkt) / GmbH steht den Gläubigern als Haftungsmasse grundsätzlich nur das Gesellschaftsvermögen zur Verfügung. Die Gläubiger haben in der Regel nicht die Möglichkeit, zu ihrer Befriedigung auf das Privatvermögen der Gesellschafter zuzugreifen. Dies gilt selbst für den Fall der Insolvenz der Gesellschaft. In der Insolvenz haben die Gesellschafter also lediglich den wirtschaftlichen Verlust ihrer Einlage zu fürchten. Sollten die Gesellschafter ihre Einlage noch nicht vollständig erbracht haben, beschränkt sich ihre Haftung auf den noch ausstehenden Betrag.

Die Beschränkung der persönlichen Haftung gilt für die Gesellschafter aber erst mit der Eintragung der UG (haftungsbeschränkt) / GmbH in das Handelsregister. Denn erst mit der Eintragung wird die UG (haftungsbeschränkt) / GmbH als eigenständiges Rechtssubjekt geschaffen. Sollten vor der Eintragung im Namen der UG (haftungsbeschränkt) / GmbH Verbindlichkeiten begründet worden sein, z. B. die zukünftigen Geschäftsräume namens der UG (haftungsbeschränkt) in Gründung / GmbH in Gründung bereits ange-

mietet werden, können sowohl die jeweils Handelnden als auch die Gesellschafter persönlich haften.

2. Gründung

Die UG (haftungsbeschränkt) / GmbH kann durch eine oder mehrere Personen errichtet werden. Als Gründer können sowohl natürliche Personen als auch Gesellschaften auftreten. Zur Gründung bedarf es eines Gesellschaftsvertrags. Der Gesellschaftsvertrag und die Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister müssen von einem Notar beurkundet werden, der die Unterlagen dann auch bei dem Amtsgericht einreicht. Um eine bessere Erreichbarkeit der Gesellschaft zu gewährleisten, muss in der Anmeldung eine verbindliche inländische Geschäftsanschrift angegeben werden, die auch im Handelsregister eingetragen wird. Daneben können auch Anschriften von Nicht-Gesellschaftern, wie z. B. Rechtsanwälten oder Steuerberatern als zusätzliche zustellungsfähige Anschrift im Handelsregister eingetragen werden. Ist eine Zustellung unter diesen Anschriften nicht möglich, kann künftig öffentlich zugestellt werden.

Der Gesellschaftsvertrag kann individuell gestaltet werden. Es kann aber auch ein als Anlage zum GmbH-Gesetz verfügbares so genanntes Musterprotokoll verwendet werden. Die UG (haftungsbeschränkt) / GmbH darf dann aber maximal drei Gesellschafter und nur einen Geschäftsführer haben. Außerdem muss das Stammkapital in Geldwerten erbracht werden. Soll das Stammkapital bei einer GmbH in Sachwerten erbracht werden, kann das Musterprotokoll somit nicht verwendet werden. Die Verwendung des Musterprotokolls bei Gründung einer UG (haftungsbeschränkt) / GmbH führt zur Einsparung von Notarkosten. Die Höhe der Notarkosten hängt von der Höhe des gewählten Stammkapitals ab. Nachteil des Musterprotokolls ist, dass darin keine Änderungen vorgenommen werden dürfen. Bei einem individuell gestalteten Gesellschaftsvertrag können hingegen die Bedürfnisse der Gesellschafter berücksichtigt werden. So können z. B. Regelungen über die Abhaltung von Gesellschafterversammlungen, Kündigung/Ausscheiden eines Gesellschafters, Übertragung von Geschäftsanteilen, Beschränkungen der Geschäftsführung etc. aufgenommen werden.

3. Stammkapital und Geschäftsanteile

Das Stammkapital der UG (haftungsbeschränkt) kann im Unterschied zur herkömmlichen GmbH auch weniger als 25.000 € betragen (s. o.). Die Höhe muss im Gesellschaftsvertrag festgelegt werden. Gleiches gilt für die Anzahl der übernommenen Geschäftsanteile und deren Nennbetrag. Die Geschäftsanteile müssen auf volle Euro lauten. Die für die Geschäftsanteile zu leistenden Einlagen müssen bei der UG (haftungsbeschränkt) zwingend in Geld geleistet werden (s. o.). In der Anmeldung haben die Geschäftsführer zu versichern, dass die Geldeinlagen voll eingezahlt sind und der Gesellschaft endgültig zur freien Verfügung stehen. Bei einer falschen Versicherung drohen strafrechtliche Konsequenzen.

4. Gegenstand des Unternehmens

Im Gesellschaftsvertrag bzw. im Musterprotokoll ist der Gegenstand des Unternehmens der UG (haftungsbeschränkt) / GmbH so zu bezeichnen, dass den Teilnehmern am Wirtschaftsverkehr eine konkrete Vorstellung vom Betätigungsfeld der Gesellschaft ermöglicht wird, z. B. Einzelhandel mit Möbeln, Herstellung von Beleuchtungskörpern. Nicht aussagekräftig genug sind hingegen Formulierungen wie Handel mit Waren aller Art; Dienstleistungen aller Art.

5. Firma

Die Firma ist der Name des von der UG (haftungsbeschränkt) / GmbH betriebenen Unternehmens. In der Firma der UG muss zwingend die Bezeichnung „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ oder „UG (haftungsbeschränkt)“ geführt werden. Erst wenn das Stammkapital 25.000 Euro erreicht, darf sie sich statt UG (haftungsbeschränkt) GmbH nennen (s. o.). Zulässig sind die Wahl einer Personen-, Sach- oder Fantasiefirma. Bei der Prüfung der Zulässigkeit sind zahlreiche Entscheidungen der Gerichte zu berücksichtigen. Es ist daher zu empfehlen, die Firma vorab mit der IHK abzustimmen. Im Rahmen des Eintragungsverfahrens ist allerdings nur die firmenrechtliche Zulässigkeit der gewählten Firma zu prüfen. Nicht geprüft wird insoweit, ob von dritter Seite gegen die Firmenbezeichnung wettbewerbs-, marken- oder namensrechtliche Einwendungen erhoben werden können. Das Risiko, die Firma später aus einem solchen Grund ändern zu müssen, kann durch eigene Recherche, z. B. über das elektronische Handelsregister (www.handelsregister.de) oder das Deutsche Patent- und Markenamt (www.dpma.de) zwar verringert, letztlich aber nie ganz ausgeschlossen werden.

6. Erhaltung des Stammkapitals

Das zur Erhaltung des Stammkapitals erforderliche Vermögen darf grundsätzlich nicht an die Gesellschafter ausgezahlt werden. Kredite an die Gesellschafter aus dem zur Erhaltung des Stammkapitals erforderlichen Vermögen können zu einer Überschuldungsbilanz und damit zur Insolvenzantragspflicht führen. Verluste können das einmal vorhanden gewesene Kapital vermindern oder ganz aufzehren. Wird die UG (haftungsbeschränkt) / GmbH zahlungsunfähig oder deckt das tatsächliche Vermögen der Gesellschaft ihre Schulden nicht mehr, müssen die Geschäftsführer unverzüglich, spätestens aber drei Wochen nach Kenntnis der Situation die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragen. Sollte die UG (haftungsbeschränkt) / GmbH keinen Geschäftsführer haben (Führungslosigkeit), so trifft diese Pflicht die Gesellschafter. Eine Verletzung dieser Insolvenzantragspflicht hat strafrechtliche Konsequenzen.

7. Kredite von Gesellschaftern an die Gesellschaft

Kritisch werden Darlehens- und ähnliche Schulden im Fall der Insolvenz der UG (haftungsbeschränkt) / GmbH. Hier werden die Ansprüche der Gesellschafter gegen die Gesellschaft lediglich nachrangig erfüllt. Nur wenn nach der vorrangigen Befriedigung der übrigen Gläubiger noch Vermögensmasse der Gesellschaft vorhanden sein sollte, können

die Gesellschafter mit einer (teilweisen) Erfüllung ihrer Ansprüche rechnen. Sollten die Ansprüche der Gesellschafter in einem Zeitraum von einem Jahr vor der Stellung des Insolvenzantrages befriedigt worden sein, droht den Gesellschaftern die Pflicht zur Rückzahlung der erhaltenen Leistung an den Insolvenzverwalter.

8. Übertragung eines Geschäftsanteils

Die Geschäftsanteile an einer UG (haftungsbeschränkt) / GmbH können an einen anderen Gesellschafter oder einen Dritten durch Abtretungsvertrag übertragen werden. Für seine Wirksamkeit bedarf der Abtretungsvertrag der notariellen Beurkundung. Die Geschäftsführer haben die sich durch die Übertragung ergebenden Änderungen mittels einer Gesellschafterliste bei dem Handelsregister anzuzeigen. Möglich - und vor allem bei Familiengesellschaften üblich - ist, im Gesellschaftsvertrag die Veräußerung der Geschäftsanteile an bestimmte Bedingungen zu knüpfen. Wird das Musterprotokoll verwendet, kann eine entsprechende Regelung allerdings nicht getroffen werden.

9. Geschäftsführer

Jede UG (haftungsbeschränkt) / GmbH muss einen oder mehrere Geschäftsführer haben. Den Geschäftsführern obliegt die Geschäftsführung der Gesellschaft nach innen und deren Vertretung nach außen. Geschäftsführer einer UG (haftungsbeschränkt) / GmbH kann nur eine natürliche Person sein. Sie kann zugleich an der Gesellschaft als Gesellschafter beteiligt sein. Die Geschäftsführer werden durch die Gesellschafter bestimmt und können durch diese jederzeit abberufen werden. Die Geschäftsführer haben jedem Gesellschafter auf Verlangen unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben und Einsicht in Bücher und Schriften zu gestatten. Im Gesellschaftsvertrag kann das Auskunfts- und Einsichtsrecht der Gesellschafter nicht abweichend geregelt werden.

Die Vertretungsmacht der Geschäftsführer im Außenverhältnis ist unbeschränkt. Halten sich Geschäftsführer nicht an die Weisungen der Gesellschafter, können sie zwar intern zur Rechenschaft gezogen werden, Dritten gegenüber kann die interne Beschränkung jedoch nicht entgegengehalten werden. Gewisse Personen können für bestimmte Zeiträume nicht zum Geschäftsführer bestellt werden, z .B. bei einer rechtskräftigen Verurteilungen wegen bestimmter Straftaten.

10. Geschäftsbriefe

Auf Geschäftsbriefen sind die vollständige Firma (wie im Handelsregister eingetragen), die Rechtsform (Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) oder UG (haftungsbeschränkt) / GmbH) und der Sitz der Gesellschaft, das Registergericht und die Nummer der Handelsregistereintragung sowie die ausgeschriebenen Vor- und Zunamen aller Geschäftsführer anzugeben. Die Geschäftsführer können vom Amtsgericht mit einem Zwangsgeld bis zu 5.000 Euro zur Beachtung dieser Vorschriften angehalten werden. Es können auch wettbewerbsrechtliche Abmahnungen drohen. Es empfiehlt sich, Geschäftsbriefe nicht bereits vor der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister zu

drucken, da erst mit der Eintragung die Handelsregisternummer bekannt ist und Gewissheit über die Zulässigkeit der gewählten Firmenbezeichnung besteht.

11. Auflösung der Gesellschaft

Eine UG (haftungsbeschränkt) / GmbH kann durch Gesellschafterbeschluss mit qualifizierter Mehrheit aufgelöst werden. Auflösungsgründe sind u. a. auch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder der Ablauf der vereinbarten Dauer der Gesellschaft. Bei der nachfolgenden Liquidation haben die Liquidatoren bei der Vermögensverteilung das so genannte Sperrjahr zwischen der Auflösung der Gesellschaft und deren endgültigen Löschung im Handelsregister zu beachten. Vermögenslose Gesellschaften können von Amts wegen gelöscht werden.

12. Strafvorschriften

Sowohl die Gesellschafter als auch die Geschäftsführer der UG (haftungsbeschränkt) / GmbH können sich wegen der mit ihrer Stellung verbundenen Pflichten strafbar machen. Strafbar sind u. a. Falschangaben gegenüber dem Gericht und die schuldhaft verzögerte Stellung eines Insolvenzantrags. Strafbar machen sich auch Geschäftsführer, die es unterlassen, den Gesellschaftern einen Verlust in Höhe der Hälfte des Stammkapitals anzuzeigen.

Hinweis

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer Industrie- und Handelskammer Hannover – nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung auf die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Stand: Januar 2013

Autor

Mirko Samson
Rechtsabteilung
Tel. (0511) 3107-233
Fax (0511) 3107-400
samson@hannover.ihk.de

Industrie- und Handelskammer Hannover
Schiffgraben 49
30175 Hannover
www.hannover.ihk.de